

Stand 24. September 2025

**Spezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Artificial Intelligence & Data Science (M.Sc.)
Frankfurt School of Finance & Management**

Gliederung

§ 1	Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen.....	2
§ 2	Ziel des Studiums.....	2
§ 3	Inhalt des Studiums.....	2
§ 4	Besondere Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 5	Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan.....	4
§ 6	Regelstudienzeit.....	4
§ 7	Auslandssemester.....	4
§ 8	Bearbeitungsdauer der Thesis.....	5
§ 9	Ergebnis, Bestehen und Abschluss.....	5
§ 10	Inkrafttreten.....	5

§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Diese spezifische Studien- und Prüfungsordnung dient als Anlage zu den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School of Finance & Management (Frankfurt School) und regelt die Durchführung des Studiums und der Prüfungen zum Master of Artificial Intelligence & Data Science (M.Sc.) an der Frankfurt School. Sie dient den Studierenden als Orientierung für einen zielgerichteten Aufbau ihres Studiums.

(2) Die für alle Studiengänge an der Frankfurt School geltenden Regelungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 Ziel des Studiums

Der konsekutive Studiengang Master of Artificial Intelligence & Data Science (M.Sc.) ist ein Vollzeitstudiengang. Er zielt darauf ab, eine Kombination aus quantitativen Forschungs- und analytischen Fähigkeiten zu fördern, sowie die Fähigkeit zur Reflexion und funktionsübergreifender geschäftlicher Zusammenarbeit, flankiert durch theoretisches Wissen. Der Studiengang verbindet fachspezifische und allgemeine Lernziele mit dem Schwerpunkt auf Beschäftigungsfähigkeit und Empowerment.

§ 3 Inhalt des Studiums

(1) Durch Prüfungen weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie

- über fundierte Kenntnisse und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der künstlichen Intelligenz und Datenwissenschaft verfügen. Sie sind in der Lage, komplexe KI-gesteuerte Datenprobleme zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten und verstehen die theoretischen Grundlagen moderner KI-Systeme.,
- die Fähigkeit besitzen, rechnergestützte KI-Modelle und datenwissenschaftliche Lösungen zu entwickeln, einzusetzen und zu warten. Sie verstehen den gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen, von der Entwicklung über die Produktionsbereitstellung bis hin zum laufenden Betrieb.,
- in akademischen und/oder privatwirtschaftlichen Kontexten wirkungsvoll über KI- und datenwissenschaftliche Konzepte kommunizieren; verantwortungsbewusste Teammitglieder sind, die unterschiedliche Perspektiven bei der Entwicklung und dem Einsatz von KI berücksichtigen und reflektieren,
- im unternehmerischen Umfeld versiert zusammenarbeiten können und ihre ethische und rechtliche Verantwortung als Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und KI-Praktiker der angewandten Datenwissenschaft kennen; ihr berufliches Handeln auf theoretisches und methodisches Wissen stützen unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen Auswirkungen von KI-Systemen.

(2) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

- a) die in § 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School festgelegten Zugangskriterien erfüllt,

- b) über einen erfolgreichen Abschluss in einem grundständigen Studiengang oder einen von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannten erfolgreichen Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie im Umfang von mindestens 180 CP¹ (Bachelor oder gleichwertig) verfügt,
- c) überdurchschnittliche quantitative und analytische Fähigkeiten nachweisen kann, und zwar durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien: außergewöhnliche Leistungen bei gültigen standardisierten Zulassungsprüfungen, erfolgreicher Abschluss eines Bachelor-Studiums in einem MINT-Fach (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) oder andere nachweisbare Belege für fortgeschrittene quantitative und analytische Fähigkeiten.
- d) ausreichende Englischkenntnisse in Wort und Schrift (TOEFL - mind. 90 iBT / IELTS Academic 7.0 / CAE B oder gleichwertig) nachweisen kann,
- e) ein gültiges GMAT- / GRE-Ergebnis, Frankfurt School Admission Test, Business Methods Test oder gleichwertig vorlegen kann,
- f) ein Zulassungsgespräch erfolgreich absolviert.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem an der Frankfurt School erworbenen Bachelor-Abschluss von 210 CP können zum Studiengang Master of Artificial Intelligence & Data Science zugelassen werden, ohne ein GMAT-Ergebnis (oder einen gleichwertigen Test) und ohne den Nachweis von Englischkenntnissen erbringen zu müssen. Voraussetzung ist jedoch das Bestehen des Zulassungsgesprächs. Diese Option gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Bachelor-Abschluss und nur für Absolventinnen und Absolventen mit einem Gesamtergebnis von mindestens 75 %. Das Ergebnis wird aus dem 6. Semester des Bachelor-Studiengangs entnommen. Diese Bewerberinnen und Bewerber studieren im 3-Semester Track des Studiengangs. Für jene, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten die regulären Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Abschluss von 210 CP, der außerhalb der Frankfurt School erworben wurde, studieren im 4-Semester Track des Studiengangs.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem an der Frankfurt School erworbenen Bachelor-Abschluss von 180 CP können zum Studiengang Master of Artificial Intelligence & Data Science zugelassen werden, ohne ein GMAT-Ergebnis (oder einen gleichwertigen Test) vorlegen zu müssen. Sie müssen einen TOEFL- oder IELTS-Test (oder einen gleichwertigen Test) vorlegen und das Zulassungsgespräch bestehen. Diese Option gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Bachelor-Abschluss und nur für Absolventinnen und Absolventen mit einem Gesamtergebnis von mindestens 75 %. Das Ergebnis wird aus dem 6. Semester des Bachelor-Studiengangs entnommen. Diese Bewerberinnen und Bewerber studieren im 4-Semester Track des Studiengangs. Für jene, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten die regulären Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Abschluss von 180 CP, der außerhalb der Frankfurt School erworben wurde, studieren im 4-Semester Track des Studiengangs.

¹ Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS)

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan

(1) Der Workload im Master of Artificial Intelligence & Data Science -Studiengang hat einen Umfang von 120 CP im 4-Semester Track (gem. Tabelle 1) oder 90 CP im 3-Semester Track (gem. Tabelle 2).

(2) Die Verteilung der Module und CP auf die einzelnen Semester gestaltet sich wie folgt:
4-Semester Track (regulärer Studiengang)

Semester	Pflicht-module	Wahlpflicht-module	Master Thesis	CP
1	5			30
2	5			30
3	4			30
4		2	1	30
Gesamt				120

Tabelle 1: 4-Semester Track

3-Semester Track

Semester	Pflicht-module	Wahlpflicht-module	Master - Thesis	CP
1	5			30
2	5			30
3	2		1	30
Gesamt				90

Tabelle 2: 3-Semester Track

(3) Der Studienablauf ist im Studienverlaufsplan dokumentiert (Anlage 1).

(4) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen und ihre Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester im 4-Semester Track und 3 Semester im 3-Semester Track.

§ 7 Auslandssemester

(1) Im 4. Semester des Studiengangs besteht die Möglichkeit eines Auslandssemesters wie im Studienverlaufsplan (gem. Tabelle 1) dargestellt.

(2) Zum Auslandsstudium kann nur zugelassen werden, wer am Ende des 2. Semesters mindestens 4 der 5 Module aus Semester 1 sowie 4 der 5 Module aus Semester 2 bestanden hat.

(3) Die im Ausland erbrachten Studienleistungen werden an der Frankfurt School gemäß § 19 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung anerkannt.

§ 8 Bearbeitungsdauer der Thesis

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis im Umfang von 18 CP beträgt 3 Monate. Näheres regelt § 12 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School.

§ 9 Ergebnis, Bestehen und Abschluss

(1) Das Gesamtergebnis für den Abschluss Master of Science ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Modulen sowie der Master-Thesis erzielten Leistungspunkte. Alle Noten berechnen sich durch die Umrechnung von Leistungspunkten nach der Tabelle in § 8 (9) der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School.

(2) Der akademische Grad "Master of Science" wird nur verliehen, wenn alle erforderlichen Module gemäß der gültigen Studienordnung erfolgreich bestanden sind.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die Frankfurt School den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Frankfurt School am 24. September 2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026 ihr Studium aufnehmen.

Anlage 1: Studienverlaufsplan